Anlage zur Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBJS) für die Förderung von Projekten der schulischen übergreifenden Themen[1] vom 15.12.2025

1. Wer kann einen Antrag auf Förderung stellen?

Antragsberechtigt sind (eingetragene) Vereine, Stiftungen des bürgerlichen Rechts, (gemeinnützige) GmbHs. Die Träger sollen ihren Sitz und ihren Tätigkeitsschwerpunkt in Brandenburg und Berlin haben.

2. Was wird gefördert?

Gefördert werden Gruppenangebote für die individuelle fachliche Förderung und Potenzialentwicklung von Schülerinnen und Schülern bzw. für die fachliche Fortbildung von Lehrkräften aller allgemeinbildenden und beruflichen Schulen zu den schulischen übergreifenden Themen, insbesondere:

- Angebote für handlungs- und lebensweltorientierte Demokratiebildung für Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene, u. a. besonders jene, die in einem bildungsfernen Umfeld aufwachsen, durch ein demokratiekritisches Umfeld geprägt sind und/oder besonderer Förderung bedürfen. Besondere Berücksichtigung finden Projekte in Grund-, Ober- und Gesamtschulen sowie der Schulen der beruflichen Bildung,
- Vorhaben, die sich für demokratische Werte, Toleranz und ein friedliches Miteinander einsetzen sowie Formen von Extremismus, gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (z. B. Rassismus/Fremdenfeindlichkeit) und Antisemitismus bekämpfen,
- Projekte zur stärkeren Verschränkung von Medienbildung und politischer Bildung bzw. Demokratiebildung an Schulen,
- Projekte zur Auseinandersetzung mit der Rolle sozialer Medien und zum Umgang mit Emotionalisierungen, gegen Verschwörungsideologien „Hate Speech“, Desinformation und „Fake News“ sowie Formen jeglicher und digitaler Gewalt,
- Vorhaben zur Förderung der Bildung sozialer Kompetenzen, u. a. im Hinblick auf eine von Respekt geprägte Diskussionskultur,
- Angebote zur Europabildung in der Schule, ausdrücklich auch für die Grundschulen. Dazu zählen bspw. Angebote die sich mit dem Zusammenleben in Europa und der EU oder europäischer Mitwirkung und Entscheidungsprozessen auseinandersetzen oder dem Erwerb von interdisziplinären und fächerverbindenden Kenntnissen über Europa und die EU am Beispiel aktueller Themen und Herausforderungen dienen,
- Angebote für Kinder und Jugendliche zur Gesundheitsförderung und Suchtprävention, zur Verbraucher- und Ernährungsbildung sowie zur nachhaltigen Entwicklung bzw. Lernen in globalen Zusammenhängen. Darüber hinaus können auch Angebote für Kinder und Jugendliche zur Sexualerziehung und zur Bildung für sexuelle Selbstbestimmung und zur Akzeptanz von Vielfalt, Gleichstellung und der Gleichberechtigung der Geschlechter gefördert werden,
- Angebote der Kulturellen Bildung in der Schule, insbesondere Zirkus-, Musik-, Theater- oder

[1] ausgenommen Berufs- und Studienorientierung

Filmbildungsprojekte, die die schulisch übergreifenden Themen in der Schule fördern.

Vorhaben, die mehrere der obigen Bereiche zugleich aufgreifen, sind ausdrücklich erwünscht.

Zu beachten ist, dass die geförderten Maßnahmen ausschließlich mit Schülerinnen und Schülern bzw. Lehrkräften durchzuführen sind. Reine Beratungsangebote und Angebote an Kinder und Jugendliche außerhalb des schulischen Kontextes können nicht über diese Richtlinie gefördert werden. Entsprechende Anträge können gegebenenfalls über weitere Förderprogramme des MBJS gefördert werden.

3. Wie hoch ist die Fördersumme?

Projekte und Veranstaltungen pro Veranstaltungstag und Lerngruppe/Klasse werden mit bis zu 900,00 EUR je Veranstaltungstag bezuschusst. Lehrkräfte-Fortbildungen pro Veranstaltungstag und Lehrkräftegruppe werden mit bis zu 1.000,00 EUR je Veranstaltungstag bezuschusst.

Der volle Tagessatz gilt für eine Veranstaltungsdauer von sechs Zeitstunden. Sollten Vor- und Nachbereitungszeit vor Ort an der Schule bzw. am außerschulischen Lernort anfallen, kann diese in angemessenem Verhältnis zur Durchführungszeit jedoch mit insgesamt maximal 1 Zeitstunden pro Tag berechnet werden. Konzeptionelle Vorbereitung, die Dokumentation im Rahmen der Nachbereitung sowie Pausenzeiten zählen nicht in die Zeitstunden für die Berechnung des Tagessatzes mit hinein, da sie bereits im Fördersatz enthalten sind. Veranstaltungen unter sechs Zeitstunden, aber mindestens zwei Zeitstunden werden anteilig bezuschusst. Wenn es die Gegebenheiten notwendig machen, dass mehr als eine Dozentin/Referentin bzw. ein Dozent/Referent für die Durchführung einer Veranstaltung bzw. einer Lehrkräfte-Fortbildung benötigt wird, kann der mögliche Fördersatz einmalig um 675,00 EUR bzw. 750,00 EUR (d. h. 75 v. H. des vollen Fördersatzes) erhöht werden (unter sechs Zeitstunden Durchführung erfolgt die Auszahlung eines anteiligen Fördersatzes). Hierfür ist im Antrag allerdings eine gesonderte Begründung erforderlich.

Hinsichtlich der für die jeweilige Projektplanung und Projektdurchführung notwendigen Qualifikation wird von dem Dozenten/Referenten bzw. der Dozentin/Referentin ein wissenschaftlicher Hochschulabschluss vorausgesetzt. Dies umfasst eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung (mindestens Bachelor, Master, Diplom) bzw. gleichwertige Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen.

Die Bezuschussung der Kosten für den Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Assistentinnen und Assistenten sind im Fördersatz bereits enthalten. Darüber hinaus sind alle weiteren anfallenden Sachkosten im Fördersatz enthalten.

4. Wie können Materialien, Broschüren, etc., die für die Weiterverwendung durch die Schulen erstellt werden, abgerechnet werden? Kann ich dafür eine Förderung erhalten?

Für die Erstellung von Materialien und andere Maßnahmen, die geeignet sind, Interesse und Kompetenzentwicklung für die schulischen übergreifenden Themen zu unterstützen, können bis zu 90 v. H.

der anfallenden Kosten übernommen werden. Dafür ist zusätzlich zum Konzept und der inhaltlichen Beschreibung der Maßnahme ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan einzureichen. Es handelt sich um eine Kann-Förderung im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Ausschlaggebend ist weiterhin insbesondere die fachliche Einschätzung zum Bedarf für die Maßnahme. Die Gewinnung weiterer Mittelgeber neben dem Land Brandenburg ist erwünscht.

5. Unter welchen Voraussetzungen erhalte ich eine Förderung? Was sind die Kriterien?

Die Gruppenangebote werden als Maßnahme an Schulen, außerschulischen Lernorten oder anderen für die Durchführung von außerschulischen Gruppenlernangeboten geeigneten Orten für Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen durchgeführt. Dies trifft gleichermaßen auf Lehrkräfte-Fortbildungen zu.

Für eine Förderung ist notwendig, dass das Projekt bzw. die Lehrkräfte-Fortbildung über ein eindeutiges **Konzept** verfügt; das heißt **eindeutige Ziele**, eine **konkrete Zielgruppe** und den **zeitlichen Ablauf** sowie eine Beschreibung der **inhaltlichen Methoden** sowie **Maßnahmen**, mit denen die Ziele umgesetzt werden sollen. Anknüpfungspunkte zu den Inhalten und Zielen der Unterrichtsvorgaben und Rahmenlehrpläne 1 bis 10 (insbesondere Teil B: Fachübergreifende Kompetenzentwicklung, Abschnitt 3 „Übergreifende Themen“) und/oder der gymnasialen Oberstufe sowie der beruflichen Bildung des Landes Brandenburg müssen gegeben sein. Eine ausführliche Darlegung des Anlasses eines Projektes, z. B. durch Studienergebnisse, ist nicht zwingend erforderlich; kann bei Bedarf als Anlage jedoch beigefügt werden.

Das Projekt muss mit seinen Zielen den Landesinteressen entsprechen. Deshalb werden Projekte und Veranstaltungen vorzugsweise gefördert, die für das Land Brandenburg beispielgebend und innovativ sind, die mit Reichweite an verschiedenen Schulformen und/oder mehreren Landkreisen oder kreisfreien Städten stattfinden, die mehrere schulisch-übergreifende Themen abdecken und die im Besonderen eine Integration der Angebote im Schulalltag und in Schulentwicklungskonzepten erfüllen und die an Schule Beteiligten angemessen in das Projekt mit einbeziehen.

Die Förderung ist nachrangig zu anderen Bundes- und Landesförderprogrammen. Weitere bzw. zusätzlich beantragte und bewilligte Fördermittel sind bei der Antragstellung mit anzugeben bzw. darauf zu verweisen, bei welcher Behörde, Einrichtung oder Stiftung diese beantragt und entweder bewilligt oder bisher noch nicht bewilligt worden sind. Dies schließt etwaige Kofinanzierungen mit ein.

6. Wann kann ich einen Förderantrag stellen?

Ein Förderantrag ist nach Möglichkeit bis zum 31. Oktober des Vorjahres im zuständigen Referat einzureichen. Innerhalb eines Haushaltsjahres (Kalenderjahr = Haushaltsjahr) ist der Förderantrag möglichst spätestens zwei Monate vor Beginn des Projektes einzureichen. Eine möglichst frühe Antragsstellung ist wünschenswert, um eine ausreichende Bearbeitungszeit zu gewährleisten.

Es können grundsätzlich nur Maßnahmen gefördert werden, die noch nicht begonnen wurden. Vorsorglich sollte ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn mit beantragt werden. Eine rückwirkende Genehmigung bzw. Bewilligung ist daher ausgeschlossen. Das heißt, wenn eine Maßnahme ab dem 01.01.2026 begonnen werden soll, muss der Antrag rechtzeitig (nach Möglichkeit zwei Monate vor Beginn der Maßnahme) im MBJS im zuständigen Referat eingegangen sein.

7. Wie läuft das Förderverfahren ab?

Vorzulegen ist das vom MBJS erstellte und durch den Antragsteller vollständig ausgefüllte Antragsformular (Anlage 2) mit den darin geforderten Anlagen im zuständigen Referat. Nach Eingang wird der Antrag auf Vollständigkeit und nach den Kriterien der Richtlinie geprüft. Liegen Unstimmigkeiten vor, erhält die Antragstellerin/der Antragsteller Gelegenheit zur Erläuterung bzw. zum Vorlegen noch fehlender Unterlagen. Nach abschließender Prüfung des eingereichten Antrages sowie der vorzulegenden Unterlagen ergeht entweder eine Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns, ein Bewilligungsbescheid oder ein Ablehnungsbescheid.

8. Wo kann ich den Antrag einreichen?

Der Antrag ist schriftlich und im Original unterzeichnet im zuständigen Referat des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam rechtzeitig einzureichen.